

## Satzung des Vereins „Nationales Zentrum für Plasmamedizin“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nationales Zentrum für Plasmamedizin“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Plasmamedizin und die Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland durch Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Forschung in diesem Bereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen
- Vergabe von Forschungsaufträgen
- Zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- Vernetzung zwischen Wirtschaft und Forschung
- Bildung einer Kommunikations- und Informationsplattform zum Austausch von Ideen, zur Bildung neuer Partnerschaften und zur Vermittlung von Kooperationen
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Ergebnisse der Forschung und neue Trends im Bereich Plasmamedizin

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft für Plasmamedizin.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Zuwendungen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sind im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 AO teilweise möglich. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

[Hier eingeben]

- (6) Aufwendungen, die den Mitgliedern im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entstehen, dürfen nur nach Vorlage von Einzelnachweisen ersetzt werden. Für Fahrt- und Reisekosten können Aufwendungen pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs auf der Grundlage von Einzelnachweisen angesetzt werden.
- (7) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organisatorischer Aufbau des Vereins**

Der Verein „Nationales Zentrum für Plasmamedizin e. V.“ besitzt folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kuratorium

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Gesellschaft sein, die den Vereinszweck unterstützt und sich aktiv für den Vereinszweck einsetzt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt die Person die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Erfüllung der Aufgaben des Nationalen Zentrums für Plasmamedizin verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages verbunden.
- (2) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Satzung und von Gesetzen das aktive und das passive Wahlrecht, das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand über das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Für die Dauer des Ruhens ist das Mitglied von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Das Ruhen darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.

[Hier eingeben]

## **§6 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Mittel**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung fest.
- (2) Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr in einem Betrag bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres, wird der Beitrag innerhalb von einem Monat nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss persönlich oder schriftlich anzuhören. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn trotz zweifacher Mahnung der Mitgliedsbeitrag drei Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde.
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Sitzung einzuberufen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliederstimmen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragt. Der Zweck und die Gründe sind dabei schriftlich anzugeben.

[Hier eingeben]

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann es Mitgliedern ermöglicht werden, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen ist. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandvorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden bzw. vertretenen Mitgliederstimmen.
- (7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefertigte Niederschrift der Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Versammlungsleitung durch ihre Unterschrift autorisiert. Diese ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen den bei der Mitgliederversammlung anwesend gewesenen Mitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Sollte innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung kein Einspruch erfolgen, gilt diese Niederschrift als genehmigt.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  2. Erlass und Änderung der Satzung
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  4. Feststellung der Jahresrechnung und jährliche Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl der Rechnungsprüfer
  6. Erlass der Beitragsordnung
  7. Bestätigung der Arbeitsschwerpunkte
  8. Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes
  9. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung, auch unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorstandsvorsitzende, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

[Hier eingeben]

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es ist anzustreben, Mitglieder des Vorstandes aus den Bereichen „Industrie“, „Forschungsinstitut“, „Hochschule“ und „Medizin“ zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß bestimmt ist.
- (3) Der oder die Vorstandsvorsitzende oder bei dessen oder deren Verhinderung der oder die stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (4) Bei Abstimmung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht im Rahmen dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Alleinige Vertretung des Vereins nach Innen und Außen
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit
  6. Erarbeitung von strategischen Zielsetzungen des Vereins
  7. Erlass einer Geschäftsordnung
  8. Führung und Kontrolle der Geschäftsstelle
  9. Lobbyarbeit

## **§11 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- (2) Dem Kuratorium gehören mindestens 7, höchstens 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Es soll zu möglichst gleichen Teilen, jedoch maximal zu einem Proporz von 40% zu 60%, aus jeweils

[Hier eingeben]

den Bereichen Medizin/Biologie/Pharmazie und Physik/Chemie/Ingenieurwissenschaften bestehen.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sein.
- (5) Den Vorsitz des Kuratoriums führen 2 Sprecher oder Sprecherinnen, vorzugsweise eine Person aus den Bereichen Medizin/Biologie/Pharmazie sowie eine Person aus den Bereichen Physik/Chemie/ Ingenieurwissenschaften. Für die Vertretung der Sprecher oder Sprecherinnen gilt entsprechendes. Die Sprecher oder Sprecherinnen des Kuratoriums werden durch den Vorstand berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte 2 Vertretungen für die Sprecher oder Sprecherinnen.
- (6) Die Sprecher oder Sprecherinnen des Kuratoriums berufen die Mitglieder des Kuratoriums für eine Dauer von 4 Jahren. Einmalige Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand besitzt ein Vetorecht.
- (7) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und wird von seinen Sprechern oder Sprecherinnen einberufen. Dabei ist bei der Einladung eine Frist von 4 Wochen zu wahren. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Vorstandes bei der Erarbeitung von strategischen Zielsetzungen des Vereins
2. Bewertung und Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder
3. Erarbeitung von Empfehlungen für die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung
4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Beteiligung an Fördermaßnahmen und deren Unterstützung

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Bei ausreichender finanzieller Lage kann der Verein einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin berufen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird angemessen vergütet.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Darüber hinaus führt er oder sie die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

[Hier eingeben]

- (4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat dem Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

#### **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen.
- (3) Der Vorstand legt den Jahresbericht und Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr im Verlauf des darauffolgenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vor.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden oder vertretenen Mitgliederstimmen beschließen. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der oder die Vorstandsvorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren oder Liquidatorinnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an INNOVENT e.V. Technologieentwicklung Jena (VR 230470) und wird für den Anwenderkreis Atmosphärendruckplasma (ak-adp) unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

[Hier eingeben]